



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2016

Schwerin, den 11. Januar

Nr. 1

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

#### Ministerium für Inneres und Sport

- Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 26 ..... 2

#### Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Agrarbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÜBAAgrarRL M-V)  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 307 ..... 4
- Hinweise zur Anwendung der Gebührennummern 1.3.2.1 bis 1.3.2.7 der Veterinärverwaltungskostenverordnung  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 10 ..... 7

#### Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung/Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern (Alleenerlass – AlErl M-V)  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 16 ..... 9

- Anlage:** – Amtlicher Anzeiger Nr. 1/2016  
– Jahresarhaltsverzeichnis 2015 des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern

## Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 14. Dezember 2015 – II 120 - 121.6 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 100 - 26

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 und § 2 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift über die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2012 (AmtsBl. M-V 2013 S. 3) wird die Vertretung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport wie folgt geregelt:

### 1 Vertretungsbefugnis

1.1 Die Befugnis zur Vertretung des Landes in Rechtsstreitigkeiten und bei Rechtsgeschäften wird im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport auf nachfolgende Landesbehörden und Einrichtungen (Vertretungsbehörden) übertragen:

- a) Landesamt für innere Verwaltung,
- b) Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege,
- c) Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz,
- d) Polizeipräsidenten,
- e) Landeswasserschutzpolizeiamt,
- f) Landeskriminalamt,
- g) Landesbereitschaftspolizeiamt.

1.2 Dem Statistischen Amt im Landesamt für innere Verwaltung wird die Vertretungsbefugnis übertragen, sofern es Aufgaben der amtlichen Statistik gemäß § 3 Absatz 2 des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wahrnimmt.

1.3 Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz unterstützt die Vertretungsbehörden nach Nummer 1.1 Buchstabe e und g bei Rechtsstreitigkeiten und übernimmt bei Bedarf die Prozessvorbereitung und -vertretung, sofern kein Anwalts- oder Vertretungszwang besteht.

### 2 Umfang der Vertretung

#### 2.1 Grundsatz

Die Vertretungsbehörden werden bevollmächtigt, das Land vor Gericht zu vertreten, soweit die Rechtsstreitigkeiten aus der Wahrnehmung übertragener Fachaufgaben oder Befugnisse resultieren.

#### 2.2 Vertretung in besonderen Rechtsangelegenheiten

2.2.1 Vertretung in Widerspruchsverfahren und bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

- a) Gemäß § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird den Vertretungsbehörden die Befugnis übertragen, im beamtenrechtlichen Vorverfahren für Fälle, in denen sie die Maßnahme getroffen haben, den Widerspruchsbescheid zu erlassen.
- b) Gemäß § 103 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes werden die Vertretungsbehörden bevollmächtigt, bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis das Land zu vertreten, soweit sie für die Entscheidung im Vorverfahren zuständig sind.
- c) Gleiches gilt im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung und auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Klagen oder Widersprüchen nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

#### 2.2.2 Vergabeangelegenheiten

Die Vertretungsbehörden werden bevollmächtigt, in Rechtsstreitigkeiten vor den Vergabekammern das Land zu vertreten, sofern nicht die dem Rechtsstreit zu Grunde liegende Vergabeangelegenheit durch das Landesamt für innere Verwaltung bearbeitet worden ist. In diesem Fall gelten die besonderen Regelungen des § 3 der Verwaltungsvorschrift über die Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

#### 2.3 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Die Vertretungsbehörden werden bevollmächtigt, das Land im Rahmen der übertragenen Bewirtschaftungsbefugnis rechtsgeschäftlich in den ihrem jeweiligen Geschäftsbereich unterliegenden Rechtsangelegenheiten zu vertreten.

Betraut eine Vertretungsbehörde das Landesamt für innere Verwaltung mit der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, so wird dieses zum Abschluss von Verträgen für das Land bevollmächtigt.

- 2.4 Änderung von Verträgen, Vergleiche; Veränderung von Ansprüchen
- 2.4.1 Die Vertretungsbehörden werden bevollmächtigt, gemäß § 58 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LHO genannt) Verträge zu ändern und Vergleiche zu schließen sowie gemäß § 59 der LHO Ansprüche des Landes zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, soweit diese Befugnis nicht auf die Landeszentralkasse übertragen wurde.
- 2.4.2 Diese Befugnis beschränkt sich bei Vergleichen auf höchstens 10 Prozent, in den übrigen Fällen auf höchstens 25 Prozent der in den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 58 und 59 der LHO und den dazu erlassenen Sonderregelungen aufgeführten Betragsuntergrenzen. In Zweifelsfällen ist das Ministerium für Inneres und Sport zu beteiligen.
- 2.4.3 Die über die Betragsgrenzen hinausgehenden Regelungen der §§ 58 und 59 der LHO sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere zu Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.
- 3 Bezeichnung des Vertretungsverhältnisses**
- 3.1 Die Übertragung der Vertretungsbefugnis ist durch folgenden Wortlaut zum Ausdruck zu bringen:
- „Das Land Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Minister für Inneres und Sport, dieser vertreten durch den Ersten Direktor/Direktor/Leiter des/der ...“
- 3.2 Davon abweichend ist bei Vertretung vor den Verwaltungs- und Sozialgerichten jeweils die amtliche Behördenbezeichnung zu verwenden.
- 4 Beteiligung des Ministeriums für Inneres und Sport bei Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis**
- 4.1 Sofern der Gegenstand des Rechtsstreits von grundsätzlicher Bedeutung ist, haben die Vertretungsbehörden vor
- a) Erhebung einer Klage,
- b) rechtskräftigem Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs oder
- c) Einlegung eines Rechtsmittels
- die schriftliche Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport einzuholen.
- Dazu sind grundsätzlich vorzulegen: die Darstellung des Sachverhaltes mit rechtlicher Würdigung und, sofern es sich um den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs oder die Einlegung eines Rechtsmittels handelt, Ablichtungen der ergangenen gerichtlichen Entscheidungen, vorliegenden Klageschriften oder ähnlicher Schriftstücke.
- 4.2 Dem Ministerium für Inneres und Sport ist von der Erhebung einer Klage gegen die Vertretungsbehörden unverzüglich schriftlich zu berichten, sofern der Gegenstand der Klage von grundsätzlicher Bedeutung ist.
- 4.3 Grundsätzliche Bedeutung haben insbesondere solche Angelegenheiten oder Sachverhalte, deren Entscheidung im Einzelfall besondere politische oder weitreichende finanzielle Auswirkungen hat. Von grundsätzlicher Bedeutung sind auch solche Fälle, deren Beurteilung oder gerichtliche Entscheidung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht für künftige Fälle gleicher Art als Beispiel oder Vorbild dienen kann. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport herbeizuführen.
- 5 Übernahme der Vertretung in Rechtsstreitigkeiten durch das Ministerium für Inneres und Sport**
- Unberührt bleibt die Möglichkeit des Ministeriums für Inneres und Sport, die Vertretung des Landes in Rechtsstreitigkeiten abweichend von den vorstehenden Grundsätzen im Einzelfall selbst zu übernehmen.
- 6 Inkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

## **Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Agrarbereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÜBAAgrarRL M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 15. Dezember 2015 – VI 360-1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 307

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe

a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470),
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/616 (ABl. L 102 vom 21.4.2015, S. 33) geändert worden ist,

- der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 65), die durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1232/2014 (ABl. L 332 vom 19.11.2014, S. 5) geändert worden ist,

b) des von der Europäischen Kommission am 23. Oktober 2014 genehmigten Operationellen Programms ESF Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (CCI-Code 2014DE05SFOP009),

c) dieser Verwaltungsvorschrift,

d) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen für die Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Agrarbereich.

Ziel ist die Förderung des Zugangs zum lebenslangen Lernen, der Steigerung der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere die Verbesserung der Berufsausbildung.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für Lehrgänge oder Ausbildungsmaßnahmen der überbetrieblichen Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen entsprechend den Beschlüssen des Berufsbildungsausschusses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz in den Berufen:

Landwirt/Landwirtin  
 Pferdewirt/Pferdewirtin  
 Tierwirt/Tierwirtin  
 Forstwirt/Forstwirtin  
 Fischwirt/Fischwirtin  
 Fachkraft Agrarservice  
 Gärtner/Gärtnerin  
 Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin  
 Milchtechnologe/Milchtechnologin  
 Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin

Die Zuwendungen sind begrenzt auf höchstens drei Lehrgänge oder drei Ausbildungsmaßnahmen je Auszubildende oder Auszubildenden.

Zuwendungen werden auch für die Ausgaben der Unterbringung gewährt.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung in den Berufen nach Nummer 2 Satz 1.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendung wird für Auszubildende in Unternehmen des privaten Rechts gewährt, die ab dem Ausbildungsjahr 2015/2016 an Maßnahmen der überbetrieblichen Ausbildung teilnehmen.
- 4.2 Der Berufsausbildungsvertrag muss in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes eingetragen sein.
- 4.3 Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen den Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben oder der Ausbildungsbetrieb muss sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden.
- 4.4 Die Berufsausbildung muss betrieblich durchgeführt werden.
- 4.5 Der Ausbildungsbetrieb muss gemäß § 27 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes als Ausbildungsstätte in Mecklenburg-Vorpommern anerkannt sein.
- 4.6 Gefördert werden nur Lehrgänge nach Nummer 2 Satz 1, die vom Berufsbildungsausschuss des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz beschlossen sind. Die Bildungsträger werden auf Vorschlag des jeweiligen Unterausschusses durch den Berufsbildungsausschuss unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes ausgewählt und vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

bestätigt. Zur Anerkennung der Bildungsträger schließt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz mit den ausgewählten Bildungsträgern eine Vereinbarung über Inhalt und Umfang der Lehrgänge ab.

- 4.7 Es werden nur Lehrgänge gefördert, denen Unterweisungs- und Durchschnittskostenpläne zu Grunde liegen, die vom Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik geprüft und bestätigt worden sind.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Lehrgangskosten. Die Zuwendung für den Lehrgang beträgt 70 Prozent bezogen auf die vorab ermittelten Kostensätze des Heinz-Piest-Instituts. Die Zuwendungen zu den Lehrgangskosten werden in Form einer Pauschale je Auszubildenden und Lehrgang gewährt. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für ausgewählte Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung über den gesamten Zeitraum der Berufsausbildung. Ein Lehrgang soll in zusammenhängender Form ohne zeitliche Unterbrechung durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist der Ausfall eines Unterweisungstages unschädlich, wenn der Lehrstoff in der übrigen Zeit vermittelt und dieses dokumentiert wird.
- 5.3 Die Zuwendungen zu den Übernachtungskosten werden ebenfalls in Form einer Pauschale je Auszubildenden und Woche gewährt. Die Höhe der Pauschale je Auszubildenden und Woche beträgt 72 Euro. Eine Woche umfasst fünf Übernachtungen. Sofern weniger Übernachtungen in Anspruch genommen werden, gilt der Pauschalbetrag von 14,40 Euro je Übernachtung. Die Zuwendung für die Übernachtung wird nur gewährt, wenn der Lehrgang der überbetrieblichen Ausbildung förderfähig ist.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Landesregierung oder einem von ihr beauftragten Dritten auch außerhalb der Nachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

## 7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Die Anträge für Zuwendungen sind schriftlich unter Verwendung eines formgebundenen Antrages bei der Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH Schulstraße 1 – 3 19055 Schwerin zu stellen.

7.1.2 Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn einzureichen. Die Antragstellung umfasst dabei alle Lehrgänge, die im Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres durchgeführt werden. Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs. Dem Antrag ist als Anlage die geplante Zahl der Auszubildenden für die einzelnen Lehrgänge beizufügen.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die Leistung vollständig erbracht und die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind. Mit der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über eine taggenaue Auflistung der Auszubildenden je Lehrgang, für deren Richtigkeit der Verantwortliche des Bildungsträgers zeichnet, sowie eine taggenaue Auflistung der Übernachtungen der Auszubildenden, für deren Richtigkeit der Verantwortliche des Bildungsträgers zeichnet, per 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember innerhalb der beiden auf das jeweilige Quartalsende folgenden Monate einzureichen. Die Nachweisunterlagen werden durch die Bewilligungsbehörde stichprobenweise geprüft.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.4.2 Die Prüfung der Richtigkeit erfolgt anhand der einzureichenden Unterlagen nach Nummer 7.3, die abweichend von den Nummern 6.1 und 6.5 der ANBest-P als Nachweis und Sachbericht dienen. Der letzte Nachweis und Sachbericht im Bewilligungszeitraum im Zusammenhang mit der letzten Mittelanforderung einer Gesamtmaßnahme gilt als Verwendungsnachweis. Ein gesonderter Zwischennachweis ist nicht erforderlich. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

## 8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

## Hinweise zur Anwendung der Gebührennummern 1.3.2.1 bis 1.3.2.7 der Veterinärverwaltungs-kostenverordnung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 4. Januar 2016 – VI 510 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 10

Zur Anwendung der Gebührennummern 1.3.2.1 bis 1.3.2.7 der Veterinärverwaltungs-kostenverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2009 S. 2, 299), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. November 2015 (GVOBl. M-V S. 623) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz folgende Verwaltungsvorschrift:

### 1 Gegenstand der einzelnen Gebührennummern

- a) Die Gebührennummern 1.3.2.1.1 bis 1.3.2.1.6 legen Gebührenrahmen für die (normale) Frischfleischuntersuchung in Schlachthöfen nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 fest. Zur Frischfleischuntersuchung gehören die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 genannten Tätigkeiten und Untersuchungen.
- b) Die Gebührennummer 1.3.2.2 legt den Gebührenrahmen für die Kontrolle von Zerlegungsbetrieben und die Gebührennummer 1.3.2.3 den Gebührenrahmen für die Kontrollen von Wildbearbeitungsbetrieben jeweils im Rahmen der Hygieneüberwachung nach Artikel 4 Absatz 2 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 fest.
- c) Die Gebührennummer 1.3.2.4 enthält Festgebühren für Kontrollen im Zusammenhang mit der Milcherzeugung.
- d) Die Gebührennummer 1.3.2.5 legt Gebührenrahmen für Kontrollen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur fest.
- e) Die Gebührennummer 1.3.2.6 stellt klar, dass bei der Ermittlung der kostendeckenden Gebühr auch der Aufwand für Probenahmen und Laboruntersuchungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung des Nationalen Rückstandskontrollplans (nachfolgend NRKP genannt), zu berücksichtigen ist.
- f) Die Gebührennummer 1.3.2.7 legt Gebührenrahmen für Untersuchungen von Planproben nach Maßgabe des NRKP fest.

### 2 Kalkulation der Gebühren

Für die Gebührennummern 1.3.2.1.1 bis 1.3.2.1.6, 1.3.2.2, 1.3.2.3 und 1.3.2.5 gilt Folgendes:

Die Gebühren müssen nicht für jeden Einzelfall gesondert kalkuliert werden. Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (nachfolgend VLÄ genannt) können unter Beachtung von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 innerhalb des Rahmens kostendeckende, gegebenenfalls gestaffelte Pauschalgebühren errechnen oder auch betriebsbezogen kalkulieren, wobei sie die während eines bestimm-

ten Zeitraumes getragenen Kosten zu berücksichtigen haben.

- 2.1 Bei der Kalkulation sind entsprechend den Vorgaben des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die folgenden Kostenbestandteile zu berücksichtigen:

#### a) Personalkosten

Gehälter und Bezüge des Kontroll- und Probenahmepersonals nach Maßgabe der tarifvertraglichen und gesetzlichen Regelungen sowie sonstige Personal- und Personalnebenkosten einschließlich Soziallasten (zum Beispiel Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Urlaubs-, Krankheits-, Feiertagsvergütung), Aus- und Fortbildungskosten.

#### b) Sachkosten

Arbeitsplatzkosten, Kosten des allgemeinen Bürobetriebs, Kosten der Informationstechnik, sonstige Verwaltungsgemeinkosten, Betriebskosten (zum Beispiel Wartung und Instandhaltung von Maschinen und Gebäuden, Steuern und sonstige Abgaben).

#### c) Reisekostenvergütung und Wegstreckenentschädigung

Maßgebend ist der jeweilige Tarifvertrag oder das einschlägige Reisekostenrecht. Zu unterscheiden ist hier zwischen der Reisekostenvergütung, die die kontrollierende Person vom Dienstherrn reisekostenrechtlich beanspruchen kann und die für die An- und Abfahrt notwendige Dienstzeit. Die Reisekostenvergütung wird Bestandteil der „normalen“ Kalkulation, während Letzteres bei der konkreten Gebührenermittlung zusätzlich zu berücksichtigen ist.

#### d) Sonstige Auslagen

Zum Beispiel Untersuchungskosten (Kostenmitteilung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei – nachfolgend LALLF genannt – ist bei der Gebührenermittlung zu berücksichtigen).

- 2.2 Unterschreitung der Mindestgebühren nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Die kostendeckenden Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn sie unter den von der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

vorgesehenen Mindestgebühren liegen (vergleiche Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Buchstabe b erste Alternative und Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004). Die Voraussetzungen des Artikels 27 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 müssen hierfür nicht vorliegen. Auch muss kein Bericht nach Artikel 27 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erstattet werden.

### 2.3 Kostenerhebung für die Untersuchung von Proben durch das LALLF

Die Untersuchung amtlicher Proben durch das LALLF ist Teil einer amtlichen Kontrolle. Das LALLF teilt dem VLA, das die jeweilige amtliche Probe genommen hat, sämtliche Kosten der Untersuchung mit. Dabei schlüsselt es die durchgeführten Untersuchungen und die dafür jeweils angefallenen Kosten nach einheitlichen Maßstäben auf. Das für die Kostenerhebung zuständige VLA rechnet die Kosten gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in die zu erhebende Gebühr ein.

### 3 Kontrolle von Zerlegungsbetrieben (Gebührennummer 1.3.2.2)

Bei der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben ist nach den Vorgaben des Anhangs IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die Gebühr pro Tonne kontrollaufwandbezogen für jeden Betrieb einzeln (betriebsbezogene Gebühr) wie folgt zu berechnen:

Euro/Tonne = Aufwand für Kontrolle pro Tag geteilt durch Tonnage an zerlegtem Fleisch pro Tag

Die Tonnenangaben für die Zerlegung beziehen sich auf das Gewicht des angelieferten Fleisches, das durchschnittlich an einem Arbeitstag zerlegt wird. Für die Ermittlung des Gewichtes des durchschnittlich an einem Arbeitstag zerlegten Fleisches ist im Einzelfall ein sachgerechter Zeitraum heranzuziehen, der die Gegebenheiten im konkreten Betrieb berücksichtigt (zum Beispiel saisonale Betriebe). Durch Null darf nicht geteilt werden.

### 4 Kontrolle von Wildbearbeitungsbetrieben (Gebührennummer 1.3.2.3)

Bei der Kontrolle von Wildbearbeitungsbetrieben ist nach den Vorgaben des Anhangs IV Abschnitt B Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die Ermittlung der Gebühr wie im Falle von Zerlegungsbetrieben (Gebührennummer 1.3.2.2) zu verfahren, mit der Maßgabe, dass anstelle von Tonnage an zerlegtem Fleisch pro Tag die Zahl der jeweiligen bearbeiteten Tiere pro Tag tritt.

### 5 Kontrollen im Zusammenhang mit der Milcherzeugung (Gebührennummer 1.3.2.4)

Die Kontrollen erfolgen auf der Stufe der Urproduktion (Erzeugerbetriebe) sowie der ersten Verarbeitungsstufe (Molkereien). Die Gebühr ist anhand der in einem Kalendermonat im konkreten Betrieb erzeugten Menge zu ermitteln. Für die ersten 30 Tonnen wird ein Pauschalbetrag von lediglich 1 Euro erhoben. Ab der 31. Tonne beträgt die Gebühr 0,50 Euro je Tonne.

### 6 Kontrollen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur (Gebührennummer 1.3.2.5)

Die Gebühr pro Tonne ist wie folgt zu berechnen:

Euro/Tonne = Aufwand für Kontrolle pro Tag geteilt durch die Tonnage an verarbeiteten Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur pro Tag

Die Ausführungen der Nummern 3 und 4 zu den Gebührennummern 1.3.2.2 (Kontrolle von Zerlegungsbetrieben) und 1.3.2.3 (Kontrolle von Wildbearbeitungsbetrieben) gelten im Übrigen entsprechend.

### 7 Kostenerhebung für Untersuchungen von Planproben nach Maßgabe des NRKP (Gebührennummer 1.3.2.7)

7.1 Die Aufwendungen des LALLF für die stichprobenweise durchgeführte Rückstandsuntersuchung werden aufgrund der variablen Vorgaben des NRKP jährlich neu berechnet. Dabei werden die Jahresgesamtkosten des LALLF für das abgelaufene Kalenderjahr je Tierart und Produkt für die tatsächlich stichprobenartig durchgeführten Rückstandsuntersuchungen nach dem NRKP aufgrund der für die einzelnen Untersuchungsverfahren geltenden Preise ermittelt und auf die Schlacht- oder Produktionsstatistik umgelegt. Die Kosten sind in den beprobten Betrieben entsprechend der Zahl der dort geschlachteten Tiere oder produzierten Menge in Ansatz zu bringen.

7.2 Die VLÄ melden dem LALLF die für die betriebsbezogene Errechnung der Kosten erforderlichen Schlachtzahlen und Produktionsmengen.

7.3 Bei dem Produkt Milch werden Proben grundsätzlich auf dem Hof des Erzeugers entnommen, nur ausnahmsweise in der Molkerei. Proben von Hühnereiern werden bei den Packstellen oder beim Legehennenhalter, sofern dort die Eier für die Packstelle schon bereitgelegt sind, genommen. Jeder Probe lässt sich ein Erzeuger zuordnen. Die Rückverfolgbarkeit ist gegeben. Gebührenschuldner ist der Erzeuger des jeweiligen Produkts. Die Mehrzahl der Länder hat bisher bei den Produkten Milch und Hühnereiern von einer Gebührenerhebung abgesehen. Bis zu einer unter den Ländern abgestimmten Verfahrensweise wird auch in Mecklenburg-Vorpommern bei den beiden genannten Produkten eine Gebühr nicht erhoben.

7.4 Die Verwaltungsträger der VLÄ (Landkreise und kreisfreie Städte) erstatten dem LALLF die in den betreffenden Betrieben einzuziehenden Kosten für die Rückstandsstichprobenuntersuchung nach einer einheitlichen Verfahrensweise.

7.5 Die Kosten für die Rückstandsstichprobenuntersuchung sind durch die VLÄ bei der Ermittlung der Gebühr für die Schlacht- und Fleischuntersuchung einzukalkulieren („einheitliche Gebühr“, vergleiche Nummer 2.3).

### 8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

## Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern (Alleenerlass – AlErl M-V)

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und  
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 18. Dezember 2015 – VIII 240-1/556-07 – VI 250 - 530-00000-2012/016 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 16

Der folgende Erlass hat das Ziel, den Schutz sowie die fachgerechte Pflege einschließlich der Neu- und Nachanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen umzusetzen. Dies soll den Alleenbestand nachhaltig sichern. Es werden Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten genannt (Nummer 2), Bestandsformen definiert (Nummer 3), Maßnahmen an Bäumen beschrieben (Nummer 4), Festlegungen zu Fällungen und Pflanzungen getroffen (Nummer 5), das Verfahren der Baumkontrollen und -sichten beschrieben (Nummer 6) und Einzahl- und Auszahlbedingungen des Alleenfonds geregelt (Nummer 7).

### 1 Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für Straßenbäume an Bundes- und Landesstraßen und dient der Erhaltung und Entwicklung der durch naturschutzrechtliche Vorschriften im Sinne des § 19 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36) geändert worden ist (nachfolgend NatSchAG M-V genannt), geschützten Alleen und Baumreihen. Ergänzend gilt das Merkblatt „Alleen“ (Ausgabe 1992) des Bundesministers für Verkehr.

Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird seine Anwendung empfohlen.

### 2 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

#### 2.1 Rechtsgrundlagen

- a) Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- b) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536) geändert worden ist (nachfolgend BNatSchG genannt),
- c) Naturschutzausführungsgesetz,
- d) Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1542) geändert worden ist (nachfolgend FStrG genannt),
- e) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) geändert worden ist (nachfolgend StrWG - MV genannt),
- f) Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern,

- g) Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB 2006 – nachfolgend ESAB genannt) und die dazugehörigen Erlasse (unveröffentlicht),
- h) Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) und die dazugehörigen Erlasse (unveröffentlicht),
- i) Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) und die dazugehörigen Erlasse (unveröffentlicht).

#### 2.2 Zuständigkeiten

Zuständige Genehmigungsbehörden nach dem BNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte sowie für ihren räumlichen Geltungsbereich die Nationalparkämter und die Biosphärenreservatsämter.

Alleen und einseitige Baumreihen an Straßen sind Zubehör von Straßen (§ 1 Absatz 3 Nummer 3 FStrG, § 2 Absatz 2 Nummer 3 StrWG - MV).

Die Straßenbauämter und das Landesamt für Straßenbau und Verkehr sind die zuständigen Behörden der Straßenbaulastträger für Bundesfernstraßen und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Fachaufsicht regelt sich nach dem StrWG - MV. Der Träger der Straßenbaulast hat dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen (§ 4 FStrG, § 11 Absatz 1 StrWG - MV).

Die Fachaufsicht des für Naturschutz zuständigen Ministeriums über die unteren Naturschutzbehörden und des für Verkehr zuständigen Ministeriums über die Straßenbauverwaltung im Zusammenhang mit Alleen und einseitigen Baumreihen an Straßen erfolgt in gegenseitiger Unterrichtung.

### 3 Definitionen

Einseitig mehr als drei Straßenbäume pro 100 Meter bilden eine Baumreihe im Sinne dieses Erlasses.

Beidseitig an Straßen gegenüberliegende Baumreihen bilden eine Allee im Sinne dieses Erlasses.

#### 4 Maßnahmen an Straßenbäumen

Die Erhaltung der Verkehrssicherheit und die daraus folgende Verkehrssicherungspflicht für Gehölze an Straßen, insbesondere Straßenbäume, obliegt dem Straßenbaulastträger. Er hat die dafür notwendige Unterhaltung vorzunehmen. Im Falle einer Gefahr im Verzug kann sie auch der Polizei und anderen Ordnungsbehörden obliegen.

Neben Maßnahmen der notwendigen Unterhaltung zur Erhaltung der Verkehrssicherheit (vergleiche Nummer 4.1) können Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (vergleiche Nummer 4.2) vorgenommen werden.

##### 4.1 Maßnahmen der notwendigen Unterhaltung zur Erhaltung der Verkehrssicherheit

Zu den Maßnahmen der notwendigen Unterhaltung zählen fachgerechte Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Pflege- und Erziehungsschnitte) und Maßnahmen zur Freihaltung des Lichtraumprofils sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr (zum Beispiel Fällung) und Maßnahmen zur Beseitigung einer sonstigen Gefahr (zum Beispiel Kronensicherung, Fällung). Für diese Maßnahmen ist keine Befreiung nach § 19 Absatz 2 NatSchAG M-V in Verbindung mit § 67 Absatz 1 und 3 BNatSchG erforderlich.

- a) Fachgerechte Pflegemaßnahmen und die Freihaltung des Lichtraumprofils stellen keine nachteilige Veränderung im Sinne von § 19 Absatz 1 Satz 2 NatSchAG M-V dar. Der zuständige Straßenbaulastträger informiert die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig vorher über die durchzuführenden Maßnahmen.
- b) Wird durch die Baumkontrolle nach Nummer 6.1 (oder aus akutem Anlass) eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben oder Sachen von bedeutsamen Wert im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes festgestellt, führt der zuständige Straßenbaulastträger die notwendigen Maßnahmen durch und informiert anschließend die zuständige Naturschutzbehörde über die durchgeführten Maßnahmen.
- c) Im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Unterhaltung führt der Straßenbaulastträger für Maßnahmen zur Beseitigung einer sonstigen Gefahr eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde hinsichtlich der tatsächlichen fachlichen Einschätzung der Verkehrsgefährdung herbei. Dazu werden gemeinsame Baumschauen durchgeführt. Bei Baumschauen werden die Maßnahmen der notwendigen Unterhaltung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt (§ 19 Absatz 2 Satz 3 NatSchAG M-V). Zum Verfahren der Baumschauen vergleiche Nummer 6.2.

##### 4.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit

Gemäß § 4 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich

oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Dabei sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Erfüllung der Zweckbestimmung wird nach dem gültigen Regelwerk für die Anlage von Landstraßen definiert.

Ist eine Handlung, die zu einer nachteiligen Veränderung im Sinne von § 19 Absatz 1 Satz 2 NatSchAG M-V führt, zwingend erforderlich, ist vom Straßenbaulastträger ein begründeter Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen. Der Straßenbaulastträger hat im Antrag gegenüber der Naturschutzbehörde darzulegen, dass die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht anderweitig verbessert werden kann. Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 NatSchAG M-V Befreiungen erteilen.

#### 5 Sicherung und Entwicklung des Alleenbestandes

##### 5.1 Fällungen nach Nummer 4.1, Neuanpflanzungen und Einzahlungen in den Alleenfonds

Über die im Zuge von Maßnahmen nach Nummer 4.1 jährlich gefällten Bäume wird eine Statistik erstellt (Fällstatistik I), in der die Anzahl der gefällten Bäume, getrennt nach Bundes- und Landesstraßen, ausgewiesen sind.

Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, kann die Straßenbauverwaltung gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 NatSchAG M-V im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vornehmen. Dazu sollen bei Straßenbaumaßnahmen, auch für Eingriffe insbesondere in Biotopfunktionen von allgemeiner Bedeutung, die im Sinne des § 14 BNatSchG oder § 12 NatSchAG M-V auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) sind, vorrangig als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Neuanpflanzungen von Alleen vorgesehen werden. Diese jährlichen Neuanpflanzungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in der Pflanzstatistik (Pflanzstatistik I) erfasst. So soll sichergestellt werden, dass der Alleenbestand trotz der Fällungen nach Nummer 4.1 durch Neuanpflanzungen mindestens erhalten bleibt (faktisch 1 : 1).

Im ersten Quartal des Jahres erfolgt durch die Straßenbauverwaltung eine Gegenüberstellung der Fällstatistik I und der Pflanzstatistik I des vorangegangenen Jahres. Ergibt die Gegenüberstellung der Fällstatistik I und der Pflanzstatistik I eine Minderung des Alleenbestandes (es wurden im jeweils vergangenen Haushaltsjahr mehr Alleebäume gefällt als gepflanzt), erfolgt durch die Straßenbauverwaltung eine Einzahlung in den Alleenfonds aus Landesmitteln. Dazu sind 400 Euro je defizitärem Baum zu zahlen.

##### 5.2 Fällungen nach Nummer 4.2, Pflanzungen und Ersatzzahlungen

Nach § 67 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG kann die Befreiung vom Verbotstatbestand des

§ 19 Absatz 2 Satz 1 NatSchAG M-V mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Solche Nebenbestimmungen zielen auf die nachhaltige Sicherung von Alleen im Land Mecklenburg-Vorpommern ab. Sie sind auf rechtzeitige, ausreichende und fachlich angepasste Pflanzung von Alleen und Baumreihen oder Straßenbäumen zu richten sowie auf deren Durchführung.

Fällungen im Zuge von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (Maßnahmen nach Nummer 4.2) werden im Verhältnis 1 : 3 kompensiert. Von den drei zu kompensierenden Bäumen je gefällttem Baum soll ein Baum gepflanzt werden. Die für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (Maßnahmen nach Nummer 4.2) nicht in Natur (durch Pflanzung) kompensierten Bäume werden durch Zahlung von 400 Euro je Baum in den Alleenfonds kompensiert.

Über die jährlichen Fällungen und Pflanzungen zur Kompensation von Fällungen im Zuge von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit werden eine Fällstatistik (Fällstatistik II) und eine Pflanzstatistik (Pflanzstatistik II) erstellt.

#### 5.3 Pflanzungen außerhalb von Kompensationsverpflichtungen

Die Straßenbauverwaltung kann über die gesetzlichen Kompensationsverpflichtungen hinaus nach ihrer Leistungsfähigkeit, auch unter Verwendung von Mitteln des Alleenfonds, zusätzlich Pflanzungen zur Erhaltung und Entwicklung des Alleenbestandes vornehmen. Diese zusätzlichen Pflanzungen werden auch in der Pflanzstatistik I erfasst.

#### 5.4 Baumarten

An streusalzbelasteten Bundes- und Landesstraßenabschnitten sind insbesondere die Tausalzeinwirkung (Eintrag von Tausalzen in den Boden) und die Bodenverhältnisse (zum Beispiel geschütteter oder verdichteter Boden) für die Wahl der Baumart von erheblicher Bedeutung. Aufgrund einer geringeren Salzempfindlichkeit sind deshalb grundsätzlich alle tiefwurzelnden Laubbaumarten (zum Beispiel Eichen- und Ulmenarten, Platane und Esskastanie) für streusalzbelastete Bundes- und Landesstraßenabschnitte geeigneter. Eichen- und Ulmenarten sollen bei Anpflanzungen vorzugsweise aus einer gebietsheimischen Herkunft verwendet werden.

Darüber hinaus sollen grundsätzlich standortgerechte und möglichst einheimische Baumarten angepflanzt werden einschließlich solcher Arten, die bisher in Mecklenburg-Vorpommern nur in geringer Anzahl vorkommen, jedoch einem zunehmend trockeneren Klima angepasster sind (zum Beispiel Speierling). Einer Genehmigung nach § 40 Absatz 4 BNatSchG bedarf es gemäß Leitfadens zur Verwendung gebietseigener Gehölze des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für Alleebaumpflanzungen nicht.

Um den Bestand an Obstbaumalleen zu sichern, sind diese durch Neuanpflanzung zu fördern, und zwar insbesondere

nahe von Ortschaften. Es sollten örtlich typische (historische) Sorten und auch Wildobstbaumarten, wie zum Beispiel Wildbirne, Vogelkirsche oder Wildapfel, verwendet werden. An Bundesstraßen und stark frequentierten Landesstraßen (durchschnittlich täglicher Verkehr im Jahresmittel = DTV > 2 000) sind Obstbaumalleen nicht anzulegen.

Seltene, jedoch lokal manchmal typische Baumarten sollen durch Neuanpflanzungen, gegebenenfalls auch an kurzen Intervallen, gefördert werden. Seltene Alleebaumarten sind in Mecklenburg-Vorpommern – basierend auf der landesweiten Alleenkartierung (Stand: August 1996) – folgende Baumarten: Blut- und Rotbuche, Europäische und Japanische Lärche, Hainbuche, Platane, Robinie, Rot-Eiche und Schwedische Mehlbeere.

#### 5.5 Pflanzengröße und Pflanzenqualität

Bei den Pflanzen soll es sich um dreimal verpflanzte Hochstämmen mit einem Kronenansatz von 2,20 Metern und einem Stammumfang von 16 bis 25 Zentimetern handeln (gemessen in 1 Meter Höhe). Bezüglich der Pflanzenqualität sind die jeweils aktuellen Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung/Landschaftsbau e. V. (FLL), Colmantstraße 32, 53115 Bonn maßgebend.

#### 5.6 Seitliche Pflanzabstände

Bei der Bemessung des Abstands von der Fahrbahnkante bis zum Baum ist bei Neupflanzungen der äußere Rand der asphaltierten Fläche maßgeblich. Hat die Straße im betreffenden Streckenabschnitt eine befestigte Breite von weniger als 5,50 Metern, ist nicht der tatsächliche Fahrbahnrand maßgeblich, sondern der, der fiktiv bestehen würde, wenn die Fahrbahn 5,50 Meter breit wäre.

Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Mulden) sind von Pflanzungen freizuhalten. Ergibt die Zugrundelegung der nachstehenden Abstandsmaße einen Pflanzpunkt innerhalb der Entwässerungseinrichtungen, ist vom Fahrbahnrand ausgehend hinter den Entwässerungseinrichtungen zu pflanzen.

Bei Neupflanzungen von Bäumen an Bundesstraßen ist der Mindestabstand gemäß ESAB Nummer 4 von 4,50 Metern einzuhalten. Bei Neupflanzungen an Landesstraßen ist der Mindestabstand gemäß ESAB Nummer 4 von 3 Metern einzuhalten.

Die Pflanzung von Bäumen in kleineren Lücken von ca. 100 Metern an Bundes- oder Landesstraßen ist als Ersatz von Einzelbäumen und somit nicht als Neupflanzung anzusehen. Dieser Ersatz kann in der bestehenden Flucht einer ansonsten vitalen Allee (mit einer gesicherten Lebenserwartung von mehr als zehn Jahren) erfolgen. Entsprechend ESAB ist jedoch grundsätzlich ein Abstand von mindestens 3 Metern vom Rand der befestigten Fläche einzuhalten.

Der geringstmögliche Mindestabstand von 3 Metern (siehe ESAB) gilt aufgrund des Wirkungsbereichs der Schutzplanke

grundsätzlich auch für Ersatz- oder Neupflanzungen hinter vorhandenen Schutzplanken.

Lösungen im Einzelfall, die auch einen geringeren Abstand als 3 Meter vorsehen (insbesondere hinter vorhandenen Schutzplanken), bleiben ausschließlich für Landesstraßen mit einem DTV < 2 000 Kfz/24 h möglich und sind im Einvernehmen zwischen Straßenbaulastträger, Verkehrsbehörde und Naturschutzbehörde festzulegen.

#### 5.7 Pflanzzeitpunkt

Wegen der regionalen und standörtlichen Unterschiede, der verschiedenen Witterungsabläufe und der unterschiedlichen Beschaffenheit des Pflanzmaterials lässt sich kein einheitlicher Zeitpunkt für die Anpflanzung festlegen.

Eine Herbstpflanzung ist einer Frühjahrspflanzung grundsätzlich vorzuziehen, insbesondere wenn bei Laubbaumarten ein Wurzelschnitt im vorangegangenen Frühjahr erfolgt ist oder es sich um Pflanzen ohne Ballen handelt. Eine Herbstpflanzung kann sich jedoch nach längeren sommerlichen Trockenperioden oder bei der Gefahr von Frosthebungen und erheblichen Einwirkungen durch Auftausalze als nachteilig erweisen.

#### 5.8 Pflanzgrube

Es sollen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- a) Die Pflanzgrube ist mindestens 1 x 1 x 1 Meter auszuheben.
- b) Die Grubensohle sollte bei wechselnden oder unklaren Standortverhältnissen einer Bodenanalyse unterzogen werden. Bei der Anpflanzung von Alleen und Baumreihen im außerörtlichen Bereich reicht eine Bodenanalyse, sofern sich die Standortverhältnisse nicht ändern. Im innerstädtischen Bereich sollten mehrere Bodenanalysen erfolgen.

#### 5.9 Anwachspflege

Der Straßenbaulastträger stellt durch geeignete Pflegemaßnahmen sicher, dass die nach den Nummern 5.1 und 5.2 gepflanzten Straßenbäume anwachsen und mindestens bis in das 20. Jahr vital und standsicher sind (Anwachsgarantie). Ist der Straßenbaum in dem Zeitraum trotzdem abgängig, wird er ohne Statistikrelevanz 1 : 1 ersetzt.

#### 5.10 Zu beachtendes Regelwerk

Bei der Pflanzung sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten, insbesondere: DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten; Empfehlungen für das Pflanzen von Bäumen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung/Landschaftsbau e. V. (FLL), Colmantstraße 32, 53115 Bonn; Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV).

## 6 Verfahren

### 6.1 Baumkontrolle

Um der Verkehrssicherungspflicht zu genügen und Haftungsansprüche abzuwenden, sind Baum- und Astabbrüche zu verhindern. Das Lichtraumprofil ist grundsätzlich freizuhalten. Der Straßenbaulastträger führt deshalb regelmäßige Kontrollen aller Straßenbäume durch, bei denen er den Handlungsbedarf an den hierfür notwendigen Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung am gesunden und vitalen Baumbestand sowie an Bäumen, von denen eine Gefahr für Leib und Leben oder Sachen von bedeutsamem Wert ausgehen kann, feststellt. Der Träger der Straßenbaulast hat die notwendige Unterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Unmittelbar zu veranlassende Unterhaltungsmaßnahmen bei gegenwärtiger Gefahr bedürfen keiner vorherigen Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.

### 6.2 Baumschauen

Zur Abstimmung über die bei der Baumkontrolle festgestellte notwendige Unterhaltung zur Erhaltung der Verkehrssicherheit entsprechend § 19 Absatz 2 Satz 3 NatSchAG M-V führt der Straßenbaulastträger eine Baumschau unter Einbeziehung der Naturschutzbehörde durch. Nach Möglichkeit ist die Baumschau in Form einer Streckenbegehung durchzuführen, zu der der Straßenbaulastträger rechtzeitig vorher einlädt. Die vorzunehmenden Maßnahmen werden zwischen dem Straßenbaulastträger und der Naturschutzbehörde abgestimmt. Bleiben ernsthafte Zweifel oder besteht zwischen Naturschutzbehörde und Straßenbauamt ein erheblicher Dissens hinsichtlich des Zustandes des Baumes und/oder der zu treffenden Maßnahmen, wird durch das Straßenbauamt ein von der obersten Straßenbaubehörde und der obersten Naturschutzbehörde anerkannter Baumgutachter für eine eingehende Untersuchung hinzugezogen, um die Bruch- und Standsicherheit und die Vitalität des Baumes zu beurteilen und den weiteren Handlungsbedarf zu ermitteln. Das Ergebnis dieser eingehenden Untersuchung bildet die Grundlage für die vom Straßenbauamt festzulegenden Maßnahmen. Abweichungen vom Ergebnis des Gutachtens bedürfen der Zustimmung der obersten Straßenbaubehörde und obersten Naturschutzbehörde oder den von ihnen beauftragten Stellen.

Über den Verlauf und das Ergebnis jeder Baumschau ist ein Protokoll anzufertigen, von den Vertretern der Straßenbauverwaltung und der Naturschutzbehörde zu unterzeichnen und den Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

Die Baumschau ist grundsätzlich so rechtzeitig zu veranlassen, dass möglichst alle erforderlichen Maßnahmen in den Monaten Oktober bis Februar durchgeführt werden können. Bei stark blutenden Baumarten, wie zum Beispiel Birke, Ahorn, Obstgehölze, empfiehlt sich die Baumpflege in der Vegetationszeit, sodass die Baumschau entsprechend zeitlich angepasst durchzuführen ist.

## 7 Alleenfonds

Die Einzahlungen stehen im Alleenfonds zweckgebunden für die Entwicklung, den Erhalt und die Pflege von Alleen zur Verfügung und dienen der Neuanlage und dem Umbau von Alleen einschließlich straßen- und ackerseitiger Schutzmaßnahmen (ackerseitige Schutzmaßnahmen in begründeten Ausnahmen).

Darüber hinaus können gefördert werden:

- a) der Grunderwerb für die Neuanlage von Alleen,
- b) die Jungbaumpflege bis zum 20. Standjahr im Anschluss an die vertraglich zu erbringende Entwicklungspflege (nur an Kommunalstraßen und -wegen),
- c) die Baumpflege im Rahmen der Unterhaltung alter Alleen,
- d) nachträgliche ackerseitige Schutzmaßnahmen einschließlich Grunderwerb,
- e) Baumgutachten,
- f) die Bekämpfung von Baumkrankheiten.

Die Mittel des Alleenfonds werden von dem für Naturschutz zuständigen Ministerium verwaltet. Dort werden die Einnahmen getrennt für Bundes-, Landesstraßen und gegebenenfalls kommunale Straßen unter Kapitel 0802 Titel 111.91 Unterkonto EM B („Einnahmen Zahlungen EM Kompensation für Alleen an Bundesstraßen“), Kapitel 0802 Titel

111.91 Unterkonto EM L („Einnahmen Zahlungen EM Kompensation für Alleen an Landesstraßen“) und Kapitel 0802 Titel 111.91 Unterkonto 000002 („Einnahmen Sonstige“) verbucht. Das zuständige Ministerium erteilt dem für Verkehr zuständigen Ministerium auf Anforderung jederzeit Auskunft zum Bestand der Mittel sowie den getätigten Einnahmen und Ausgaben. Auszahlungsanträge der Straßenbaubehörden für Alleenentwicklung an Bundes- oder Landesstraßen sind prioritär aus Kapitel 0802 Titel 534.91 Unterkonto B (Alleenschutz prioritär an Bundesstraßen) und Kapitel 0802 Titel 534.91 Unterkonto L (Alleenschutz prioritär an Landesstraßen) zu bedienen.

Die oberste Naturschutzbehörde informiert die oberste Straßenbaubehörde und den BUND als federführenden Verband für Alleenschutz in Mecklenburg-Vorpommern für die Umweltverbände einmal jährlich bis zum Ende des ersten Quartals über die eingezahlten und ausgezahlten Beträge des Alleenfonds sowie die mit den Mitteln des Alleenfonds getroffenen Maßnahmen des abgelaufenen Jahres.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten der Erlass über Schutz, Erhalt und Pflege der Alleen in Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Oktober 1992 (AmtsBl. M-V S. 1447) sowie der Erlass Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern vom 19. April 2002 (AmtsBl. M-V S. 510) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2016 S. 9





**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,75 EUR  
Produktionsbüro TINUS

**Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt